



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Gemeindefinanzamt**  
Abteilung Gemeindefinanz

Wilhelmstrasse 10  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon 043 259 83 30

**Karin Mele**  
Controllerin  
Direktwahl 043 259 83 55  
karin.mele@ji.zh.ch

Politische Gemeinde Bauma  
Gemeinderat  
Dorfstrasse 41  
8494 Bauma

per E-Mail an:  
info@bauma.ch  
roberto.froehlich@bauma.ch  
monika.kuehne@bauma.ch

ref km  
Zürich, 14. November 2024

## Jahresrechnung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. März 2024 informierten der Vorsitzende der Statthalterkonferenz sowie der Amtsleiter des Gemeindefinanzamts die Gemeindevorstände und die Vorsteherschaften der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden, der Zweckverbände und der Anstalten über die Aufgabenteilung in der präventiven Aufsicht und insbesondere über den Aufsichtsplan 2024. Danach wird das Gemeindefinanzamt alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen anstelle der Bezirksräte vertieft prüfen.

Die Politische Gemeinde Bauma reichte die genehmigte Jahresrechnung 2023 gestützt auf § 128 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) beim Bezirksrat Pfäffikon ein. Dieser leitete sie gemäss Aufsichtsplan 2024 dem Gemeindefinanzamt zur Prüfung weiter.

Das mit der Prüfung beauftragte Gemeindefinanzamt prüfte die von der Politischen Gemeinde Bauma eingereichte Jahresrechnung 2023 aufsichtsrechtlich. Basis für die Prüfung bildete die genehmigte Jahresrechnung 2023 und der umfassende Bericht der finanztechnischen Prüfstelle gemäss § 147 Abs. 1 GG. Die Prüfung erfolgte anhand von Stichproben und schwerpunktmässig festgelegten Prüfpunkten gemäss Prüfbericht.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2023 ist das Gemeindefinanzamt Sachverhalte gestossen, die nicht den Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) entsprechen und wie folgt zu korrigieren sind:

### **Eigenwirtschaftsbetrieb «Ambulante Krankenpflege - Spitex»**

Die Ambulante Krankenpflege "Spitex" wird seit 01.01.2023 in der Rechnung als Eigenwirtschaftsbetrieb (Funktion 4120 "Ambulante Krankenpflege») geführt. Die Politische Gemeinde Bauma begründet die Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebes in Ihrer E-Mail vom 3. Oktober 2024 mit § 5 Pflegegesetz (LS 855.1), wonach die Gemeinden unter anderem für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung sorgen müssen. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder beauftragen von Dritten betriebene Einrichtungen wie zum Beispiel Spitex-Institutionen.

Eigenwirtschaftsbetriebe sind gemäss § 88 GG Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Die Gemeinde errichtet Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn sie dazu durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist oder die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament dies beschliesst. Das übergeordnete Recht bzw.



das Pflegegesetz (LS 855.1) macht den Gemeinden keine Vorgaben, dass sie eigene Pflegeeinrichtungen als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen haben. Die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 22. Dezember 2022 bewilligt lediglich, dass die Trägerschaft der Spitex geändert wird. Die Gemeinde könnte die Spitex auch in der entsprechenden Funktion 4120 «Ambulante Krankenpflege» führen, ohne hierfür einen Eigenwirtschaftsbetrieb zu begründen.

Sollte die Politische Gemeinde Bauma am Eigenwirtschaftsbetrieb festhalten, ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss § 88 Gemeindegesetz zur Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebes «Ambulante Krankenpflege – Spitex» an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung, jedoch bis **spätestens Ende März 2025**, nachzuholen. Dem Gemeindeamt ist ein Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung nachzureichen. Andernfalls ist der Eigenwirtschaftsbetrieb wieder aufzulösen.

### **Verzinsung Eigenwirtschaftsbetriebe**

Die Verzinsung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft und APH Bändler erfolgte nicht korrekt. Bei erwähnten Eigenwirtschaftsbetrieben konnte die Berechnung der internen Verzinsung nicht nachvollzogen werden.

Die Geldmittelverwaltung wird innerhalb des allgemeinen Haushalts zentral geführt, daher ist gemäss § 36 Abs. 1 VGG eine interne Verzinsung spezifischer Positionen vorgeschrieben. Unter anderem sind die Guthaben und Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe sowie das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe zu verzinsen. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der internen Verzinsung sowie die Modalitäten der Verzinsung fest und im Anhang zur Jahresrechnung offen. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 169 vom 14.09.2022 besagt, dass die Verpflichtung und das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe mit 0.75 % verzinst werden. Verzinst wird der Wert anfangs Jahr.

Die falsch berechneten Zinsen sind in der Jahresrechnung 2023 zu korrigieren. Die fehlende Zinsbelastung auf dem Verwaltungsvermögen des Eigenwirtschaftsbetriebs Wasserwerk von Fr. 13'091.50 ist nachzuholen (Buchung 7101.3940.00 an 9610.4940.00, Fr. 13'091.50), das zu hoch verzinste Verwaltungsvermögen des Eigenwirtschaftsbetriebs Abwasserbeseitigung von Fr. 8'771.99 (Buchung 9610.4940.00 an 7201.3940.00, Fr. 8'771.99) ist zu korrigieren, die fehlende Zinsbelastung der Abfallwirtschaft von Fr. 36.01 ist nachzuholen (Buchung 7301.3940.00 an 9610.4940.00, Fr. 36.01) und das zu hoch verzinste Verwaltungsvermögen der APH Bändler von Fr. 2'655.16 (Buchung 9610.4940.00 an 4120.3940.00, Fr. 2'655.16) ist zu korrigieren.

Wir ersuchen Sie, die erwähnte Korrektur in der Jahresrechnung 2024, wie auch in den nachfolgenden Jahresrechnungen, vorzunehmen.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, sich im Sinne des rechtlichen Gehörs bis zum 16. Dezember 2024 schriftlich zu der vorgeschlagenen Korrektur vernehmen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist stellen wir Ihnen eine rekursfähige Verfügung zu.



Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Karin Mele

Beilage

– Prüfbericht zur Jahresrechnung 2023